



Bitte bei Antwort angeben
Geschäftszeichen
LR-7711.5-1/102

München
13.11.2019

Anfrage der Frau Abgeordneten Claudia Köhler (GRÜ)

Frage:

Wann und von wem und auf welcher Rechtsgrundlage wurde die Rodungsgenehmigung für die Flächen erteilt, die für den Bau eines Gymnasiums und einer Sportanlage in Kirchheim vorgesehen sind, für die jedoch noch kein gültiger Bebauungsplan erstellt ist?

Antwort:

Im Zusammenhang mit denkmalkundlichen Erkundungsgrabungen unter Wald hat die Gemeinde Kirchheim beim örtlich zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Ebersberg als untere Forstbehörde am 25.01.2019 den Antrag auf Rodung einer 1,369 ha großen Teilfläche der insgesamt 3,853 ha großen Flr.-Nr. 133 der Gemarkung Kirchheim gestellt. Die Rodung, d. h. die Umwandlung von Wald in eine andere Bodennutzungsart bedarf nach Art. 9 Abs. 2 BayWaldG der Erlaubnis. Für den Erlass einer entsprechenden Rodungserlaubnis ist nach Art. 39 Abs. 1 BayWaldG die untere Forstbehörde zuständig. Nach pflichtgemäßem Ermessen, d. h. nach Abwägung zwischen den Belangen des Antragsstellers und dem öffentlichen Interesse am Walderhalt, hat das AELF Ebersberg die Rodung unter der Auflage einer flächengleichen Ersatzaufforstung mit Bescheid vom 15.02.2019 genehmigt. Die Genehmigung erfolgte im Einvernehmen mit dem Landratsamt München als zuständige, nach Art. 39 Abs. 2 BayWaldG zu beteiligende Kreisverwaltungsbehörde.